

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

DIE LINKE.Fraktion
Herrn Michael Beltz

über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 10. Oktober 2013

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 30.09.13; Drucksache-Nr. ANF/1786/2013

Sehr geehrter Herr Beltz,

Ihren Fragen vorangestellt, möchte ich klarstellen, dass unsere freiheitlich demokratische Grundordnung und die darauf basierenden Grundrechte mit allen rechtsstaatlichen Mitteln verteidigt und gewahrt werden müssen. Ihre Fragen suggerieren, dass diese hier nicht vollständig ausgeschöpft werden. Diesem Eindruck möchte ich entschieden entgegen treten. So lange solche Parteien, wie die NPD nicht verboten sind, steht ihnen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu. Insofern haben die Kommunen nahezu keine Möglichkeit ein Versammlungsverbot wirksam durchzusetzen. Die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit diesen Kundgebungen nicht verbotener Parteien und Organisationen führt deshalb regelmäßig dazu, dass sich Kommunen und Gerichte "den schwarzen Peter" hin- und herschieben müssen. Dies ist kein zufriedenstellender Zustand und so müssen vielmehr zum einen Verbotverfahren gegen verfassungsfeindliche Parteien und Organisationen konsequent verfolgt und erfolgreich geführt, zum anderen muss ein verstärktes Augenmerk auf die politische Bildung gerade junger Menschen gelegt werden.

In Ergänzung dieser Vorbemerkung beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, derartige entgegen Artikel 139 des Grundgesetzes zugelassene Organisationen an der Verbreitung menschenfeindlicher Propaganda zu hindern?



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

Antwort:

Die Rechtsprechung behandelt die NPD und andere Organisationen als nicht verboten. Dies hat der Magistrat bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

1. Zusatzfrage:

Können nach dem Vorbild der Stadt Neu-Ulm, in dem der Bürgermeister (CSU) in der Innenstadt eine Geräteschau mit Müllwagen, Schneepflügen usw. organisierte, in Gießen ähnliche Maßnahmen zur rechtzeitigen Besetzung eines Platzes ergriffen werden?

Antwort:

Unabhängig davon, dass die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 2 HGO kein Recht hat, die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörde zu überwachen, teile ich Ihnen mit, dass versammlungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, die mit Art. 8 GG und den versammlungsrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Da dies immer nur Einzelfallentscheidungen sein können, ist es nicht tunlich, sich an den Spekulationen des Fragestellers und an publikumswirksamen Ankündigungen zu beteiligen.

2. Zusatzfrage:

Können demokratische Organisationen und Parteien zeitig über das geplante Auftreten von Faschisten informiert werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen, wie z.B. eigene Kundgebungen, vorbereiten zu können?

Antwort:

Was das Auftreten von Faschistinnen und Faschisten betrifft, nimmt der Magistrat Bezug auf seine Antwort zur zweiten Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion

FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE.Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei